

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Eschbach
vom 22.02.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 150,00 Euro |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | entfällt |
| 3. | Ausheben und Schließen von Reihengräbern
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5, 6 und 7. | |
| 5. | Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 50,00 Euro |
| 6. | Mähen und Instandhalten der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist | |
| | a) Urnenrasengrab | 500,00 Euro |
| | b) Rasengrab für Erdbestattung | 1.500,00 Euro |

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnenrasengrabstätte	150,00 Euro
b) eine Erdrasengrabstätte	150,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	350,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	500,00 Euro

8. Abbau und Entsorgung einer vorhandenen Doppelgrabstätte

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2012 außer Kraft.

Eschbach, den 22.02.2019

gez. Göller (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.02.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 07.03.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. A. Michel (S.)

Michel